



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

353.110/54-I/6/95

27. März 1995

An den
Präsidenten des Nationalrats
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

XIX. GP-NR
449 /AB
1995 -03- 28
ZU 574 /J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Nußbaumer, Böhacker, Haigermoser, KR Schöll, Haller und Kollegen haben am 9. Februar 1995 unter der Nr. 574/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Durchforstung "sämtlicher Gesetze und Verordnungen" entsprechend dem Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung: "Aufschwung" - Wirtschaft und Infrastruktur - Punkt 5. Entbürokratisierung gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wurde mit der im Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung versprochenen Durchforstung "sämtlicher Gesetze und Verordnungen" bereits begonnen?
Wenn ja, in welchen Bereichen und in welchem Umfang ist dies der Fall?
Wenn nein, warum nicht?
2. Wurden (werden) dieser Durchforstung "sämtlicher Gesetze und Verordnungen" Prioritätsziele vorangestellt?
Wenn ja, welche?
Wenn nein, warum nicht?
3. Werden bei der Durchforstung "sämtlicher Gesetze und Verordnungen" auch die möglichen (negativen) Auswirkungen auf Österreichs Wirtschaft geprüft?
In welcher Form werden diese möglichen Auswirkungen geprüft?

- 2 -

4. Welche begleitenden Maßnahmen sind vorgesehen, damit die österreichische Wirtschaft keine Nachteile aus Gesetzesänderungen oder Gesetzaufhebungen in Kauf nehmen wird müssen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Wie in der Anfrage erwähnt, ist im "Arbeitsübereinkommen" der beiden Regierungsparteien eine systematische Bereinigung des Bundesrechts in Aussicht genommen. Das Bundeskanzleramt hat bisher dazu folgende Überlegungen angestellt:

Es könnte in einem ersten Schritt jener Rechtsbestand bereinigt werden, der vor dem 1. Jänner 1946 in Kraft gesetzt wurde. Das Vorhaben sollte sich auf Gesetze und Verordnungen beziehen. Von der Rechtsbereinigung wären daher etwa 550 Stammvorschriften mit ungefähr doppelt so vielen Novellen betroffen.

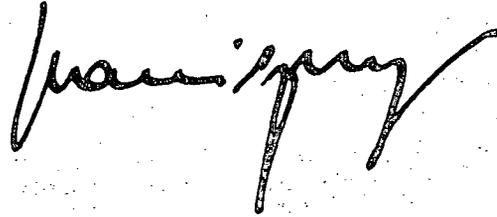
Als Methode der Rechtsbereinigung käme die gänzliche Aufhebung nicht mehr relevanter Rechtsvorschriften oder die Einarbeitung noch bedeutsamer Einzelbestimmungen in bestehende oder zu schaffende Schwerpunktregelungen für den jeweiligen Rechtsbereich sowie die Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften in Frage.

Das Projekt müßte durch einen legislativen Akt abgeschlossen werden, mit dem der gesamte aus der Zeit vor 1946 stammende Rechtsbestand außer Kraft gesetzt wird. Für besonders umfangreiche Gesetze müßte allerdings eine Ausnahme vorgesehen werden. Im Bundeskanzleramt wird derzeit auch überlegt, zur Erprobung des Konzepts ein Pilotprojekt voranzustellen.

- 3 -

Zu den Fragen 3 und 4:

Die Interessen der österreichischen Wirtschaft werden in gleicher Weise gewahrt werden wie bei anderen einschlägigen gesetzgeberischen Maßnahmen. Im besonderen ist dabei auf das übliche Begutachtungsverfahren hinzuweisen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kainig' or similar, with a long, sweeping flourish extending to the right.